

Positionierung

zum

Bezug und Anwendung von Blut und Blutprodukten; Tierarzneimittelrecht

- Anfrage der Arbeitsgruppe Tierarzneimittel (AG TAM) der Länderarbeitsgemeinschaft
Verbraucherschutz (LAV) -

Die Bundestierärztekammer (BTK) bedankt sich für das Schreiben der AG TAM der LAV vom 29.04.2026 zum Thema *Tierarzneimittelrecht, Bezug und Anwendung von Blut und Blutprodukte*.

Nach interner Abstimmung möchten wir Ihre Fragen wie folgt beantworten:

1. Wie bewertet die BTK die aktuelle Situation in den tierärztlichen Praxen und Kliniken in Bezug auf die Verfügbarkeit und Anwendungsmöglichkeiten von Blut und Blutprodukten zur Behandlung von Tieren?

Die BTK bewertet die aktuelle Versorgungssituation mit Blut und Blutprodukten differenziert. Während größere tierärztliche Kliniken zum Teil über etablierte Blutspenderprogramme und eigene Möglichkeiten zur Gewinnung und Bevorratung verfügen, bestehen insbesondere für kleinere Kliniken und tierärztliche Praxen Einschränkungen hinsichtlich der Verfügbarkeit geeigneter Blutprodukte.

Gerade in Notfallsituationen kann der zeitnahe Zugang zu Blut und Blutprodukten entscheidend für eine tierschutzgerechte Versorgung sein. Aus der tierärztlichen Praxis wird berichtet, dass bestehende regulatorische Rahmenbedingungen die Verfügbarkeit geeigneter Produkte erschweren können. Vor diesem Hintergrund sieht die BTK Handlungsbedarf, um eine rechtssichere und bedarfsgerechte Versorgung mit Blut und Blutprodukten in qualitativ hochwertiger Form sicherzustellen.

2. Wie ist die Meinung der BTK zu einer möglichen Lockerung der Regelungen im TAMG bezüglich Blut/Blutprodukten?

Die BTK steht einer Anpassung beziehungsweise Lockerung der bestehenden Regelungen grundsätzlich offen gegenüber, sofern die Qualität, Sicherheit und behördliche Überwachbarkeit der Produkte weiterhin gewährleistet bleiben.

Aus Sicht der BTK bedarf es einer praktikablen und risikoadäquaten Regelung, die den Besonderheiten von Blut und Blutprodukten Rechnung trägt. Eine unmittelbare Übertragung regulatorischer Anforderungen aus dem Bereich klassischer pharmazeutischer Tierarzneimittel beziehungsweise der Humanmedizin erscheint dabei nicht sachgerecht. Vielmehr sollte geprüft werden, ob eine spezifische Sonderregelung innerhalb des Tierarzneimittelrechts geschaffen werden kann, die eine verbesserte Verfügbarkeit ermöglicht und gleichzeitig ein hohes Schutzniveau sicherstellt.

Die BTK vertritt die Auffassung, dass Blut und Blutprodukte, ungeachtet etwaiger rechtlicher Lockerungen, weiterhin als Tierarzneimittel einzuordnen sind.

3. Welche Auffassung vertritt die BTK hinsichtlich möglicher Risiken für die Tierarzneimittelsicherheit und der Produktqualität bei einer Lockerung der Regelungen bezüglich der in Rede stehenden Produkte?

Die BTK sieht mögliche Risiken für Produktqualität und Tierarzneimittelsicherheit grundsätzlich als beherrschbar an, sofern eine Lockerung der Regelungen mit klar definierten Mindestanforderungen verbunden wird.

Erforderlich erscheinen insbesondere Vorgaben zur Qualitätssicherung, Dokumentation, Kennzeichnung, Lagerung und Rückverfolgbarkeit der Produkte sowie Anforderungen hinsichtlich der Untersuchung auf transfusionsrelevante Infektionserreger. Ebenso müssen tierschutzrelevante Aspekte für Spendertiere sowie Verfahren zur Erfassung und Bewertung unerwünschter Reaktionen im Rahmen der Anwendung berücksichtigt werden.

Aus Sicht der BTK darf eine regulatorische Anpassung nicht zu einer Absenkung des Sicherheitsniveaus führen. Ziel sollte vielmehr eine rechtssichere, praktikable und qualitativ hochwertige Versorgung mit Blut und Blutprodukten für die tierärztliche Praxis sein.

Berlin, den 11.06.2026

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 44.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen, gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.